

---

**TOP 46:**

---

Gesetz zur Änderung des Protokolls vom 30. November 1999 (Multi-komponenten-Protokoll) zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon

Drucksache: 482/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Multikomponenten-Protokoll ist ein Protokoll im Rahmen des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (Luftreinhaltekonvention) der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE). Die Luftreinhaltekonvention ist mit ihren stoffspezifischen Protokollen eines der zentralen Vertragswerke zur europäischen und internationalen Luftreinhaltung. Mit den Luftreinhalteprotokollen soll der weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverunreinigung begegnet werden. Wichtig ist die Gültigkeit und Anwendung über die Europäische Union hinaus in den Vereinigten Staaten, Kanada und den osteuropäischen, kaukasischen und zentralasiatischen (EECCA-)Staaten. Vertragsparteien der Luftreinhaltekonvention sind heute 51 Staaten einschließlich der Europäischen Union.

Die Protokolle der Luftreinhaltekonvention dienen unter anderem der Einschränkung der Gewässer- und Bodenversauerung und des Nährstoffeintrags und der dadurch bedingten Gefährdung der biologischen Vielfalt, der Bekämpfung immissionsbedingter Wildschäden und des Sommersmogs, dem Schutz von Kulturdenkmälern und historischen Gebäuden sowie der verminderten Anreicherung von Schwermetallen und persistenten organischen Verbindungen in Boden, Wasser, Vegetation und Lebewesen.

Dazu legt das auf der 30. Tagung des Exekutivorgans des Übereinkommens geänderte Multikomponenten-Protokoll Emissionsgrenzwerte für Kraftfahrzeuge, mobile Maschinen und Geräte und Anlagen fest. Nationale Emissionsminderungsverpflichtungen für die Schadstoffe Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>), Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>), Ammoniak (NH<sub>3</sub>), flüchtige organische Verbindungen ohne Methan (NMVOC) und Feinstaub (PM<sub>2,5</sub>), die bis zum Jahre 2020 erreicht werden müssen, werden ebenfalls festgelegt. Die Emissionsgrenzwerte der technischen Anhänge des Protokolls sind nicht anspruchsvoller als die national oder europarechtlich verbindlichen Standards. Die Emissionsminderungsverpflichtungen

des revidierten Anhangs II werden von Deutschland mit den bereits eingeleiteten Maßnahmen eingehalten werden.

Das Gesetz dient der Ratifizierung dieser Änderungen des Protokolls.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 956. Sitzung am 31. März 2017 gegen den ursprünglichen Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben (BR-Drucksache 176/17 - Beschluss -).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 237. Sitzung am 1. Juni 2017 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss) - BT-Drucksache 18/12569 - unverändert angenommen.

## III. Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.